

Schluss mit Ausblick

Frank Schulz-Nieswandt

Die Stabilisierung des Alltagsdramas älterer vulnerabler Menschen, die in der Analyse der Sozialversicherungsdaten abzulesen war, ist vor allem in dem narrativen Material der umfänglichen und durchaus tiefgehenden qualitativen Sozialforschungsdaten in einer signifikanten Weise zum Ausdruck bekommen. Das gemischte Design war also durchaus ertragreich eingesetzt worden.

Evidenz wird sich aber erst einstellen können, wenn die vernetzten Alternativwelten – als Anderswelten im Kontrast zur etablierten Ordnung der Normalregelversorgung – lebensweltlich zur nachhaltigen und effektiven Selbstverständlichkeit (Philippi, 2023) geworden sind. Die notwendigen Zeithorizonte sollten zumindest als Dekade gedacht werden. Es handelt sich nicht um eine kurzfristige invasive Transplantation eines Fremdkörpers, über dessen Schicksals der Annahme (Akzeptanz) oder der Abstößung soziale Lernprozesse entscheiden. Es geht nicht um einen relativ kurzen Testzeitraum mit Prä-, Within- und Post-Daten. Es geht um die Soziogenese einer neuen Gewohnheit, die mit hinreichend großem Abstand rückblickend morphologisch als Strukturbruch transformativer Art verstanden werden kann.

Der Post-Zeitpunkt liegt also weiter in die Zukunft verschoben. Diese lange, nach der invasiven Einpflanzung (Gründungsmanagement) in das Feld »extrauterine Embryonalphase« – um eine Struktur analogie zur Ontogenese des Individuums (Schulz-Nieswandt, 2023a) zu wagen – umfasst eine fragile und deshalb contingente Statuspassage als Transmissionszeit der Reifung (Heranwachsen der Anderswelt).

Irgendwann viel später schütteln die Menschen der nachfolgenden Generationen den Kopf, wenn sie nachfragen, warum man den Menschen dieser (nunmehr längst zur gewohnten Selbstverständlichkeit gewordenen) Vision vorwarf, Idealisten und Utopisten zu sein. Der Wandel des Normalismus der Ordnung der Selbstverständlichkeit ist durchaus eine psychodynamisch verstehbare Entwicklungsaufgabe, denn die Eindeutigkeit als Normativität der Normalität (Link, 2013) fällt fort, zerlegt sich und muss im Modus einer neuen Realität wieder aufgebaut werden. Die ist eine schi-

zoide Transgressionsleistung von De-Konstruktion, Re-Konstruktion und Neu-Konstruktion (vgl. auch Blankenburg, 2012).

Oberberg_FAIRsorgt ist angesichts der Komplexität der Vision – ob nun mit oder ohne Evidenz in den Sozialversicherungsdaten – nur, aber immerhin, ein erster Schritt. Ein Schritt wohin? Hin zu einem Landkreis als eine Gesundheitsregion, die mehr ist als eine vernetzte Krankenversorgungsindustrie.

Auch die Gesundheitsbezogenheit dieser Regionskonzeption meint mehr als Medizin. Und es wird nicht nur die Langzeitpflege einbezogen, die wiederum mehr bedeutet als nur eine Körper-bezogene »satt, sauber, sicher, still«-Praxis, weil Pflege eine (im aktualgenetischen Sinne der Aktivierung: rehabilitative) soziale Interaktionsarbeit ist.

Das Case Management verweist uns auf eine Empowerment-Ideentradi-
tion der sozialen Arbeit und hat eine Lebenswelt- und Sozialraumbezogen-
heit, die einen Kontext konstituiert, in dem die auf die Lebensweise der
Lebenslagen bezogene Medizin und Pflege eben schlicht nicht nur inte-
griert-vernetzte Versorgungsmodule sind, die sich in die Gewebestruktur
des Alltagsdramas der Menschen einfügen. Es geht letztendlich dergestalt
vielmehr um eine permanente, nie endende Sozialraumentwicklungsaufga-
be, in die hinein sich die Gesundheitsregion morphologisch begreifen lässt.

Das Case Management ist normativ-rechtlich in die Ideenwelt der sozia-
len Inklusion eingebettet: Es geht um die – transaktional zwischen Mensch
und Umwelt gedachte – Befähigung

$$(Abilities \cap Capacities = Capability)$$

der Menschen in der Ordnung der Reziprozität der (nicht Rechtsform-ge-
bundenen) genossenschaftsartigen Mitmenschlichkeit (Löwith, 2016; Ro-
senkranz, 2013; von Wiese, 1967; Litt, 2026) von Care-Giving und Ca-
re-Taking. Das ist die Vision einer Gemeinwesenarbeit als kollektive Phä-
nomenologie der Gewebestruktur einer Sozialgemeindeordnung (Schulz-
Nieswandt/Beideck/Thimm, 2024; Schulz-Nieswandt, 2023b), wobei zi-
vilgesellschaftliche (mitunter hybride) (Rechtsform-) Bürgergenossenschaf-
ten (Dehne/Klie, 2024) der lokalen Nachbarschaft (Kurtenbach, 2024)
der Quartiere/Dörfer (alltagsthemenbezogene Sozial- und Kulturgenossem-
schaften) als »Knotenpunkte« (Karg, 2023) in der Netzwerkstruktur der
Verbindungsstrecken fungieren mögen im kommunalen Siedlungsgefüge
von Stadt und Land.

Dann wird es auch nicht mehr hinreichen, singuläre Selektivverträge
zu bilden. Man benötigt quasi eine Art von regionalen Kollektivverträgen

(Stegmaier, 2023), die Sozialgesetzbücher von Cure und Care holistisch integrierend. Dies funktioniert nur in einer auf nachhaltige Verbindlichkeit (Bauks u. a., 2019; Probst, 2016) abstellende institutionelle und finanzielle Verantwortungs-Governance-Gemeinschaft von kommunaler Daseinsvorsorge und den Sozialversicherungsträgern sowie den zivilgesellschaftlichen Akteuren. Es könnte eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit einer gemeinschaftlichen Mitgliederstruktur sein, die hier ausgegründet werden könnte.

Das wäre der Rahmen einer dauerhaft sozial lernenden Kommune, in der das System instrumenteller Vernunft nicht mehr die Lebenswelt »kolonialisiert«, sondern sich die Emergenz einer deliberativen Polis der reflexiven Lebenswelt als kommunikativer (Böhler, 2014; Moskopp, 2021) *praxis* mit eingebauter *techne*-Infrastrukturen, die auf einem eidgenössischen Bund aller Aktanten beruht, abzeichnet.

Rechtsphilosophisch-ethischer Bezug wäre die »juridische Substanz« der Art. 1 und Art. 2 GG; staatsorganisationsrechtlich wäre der soziale Bundesstaat des Art. 20 GG der Ermächtigungsrahmen dieser kommunalen Polis. Die Finanzausgleichsregelungen in Bezug auf die Raumordnungs-idee der gleichwertigen Lebensverhältnisse in geographischer Perspektive müssten kohärent angepasst werden. Der Idee der kommunalen Selbstverwaltung der lokalen/regionalen Zivilgesellschaft im Sinne von Art. 28 GG bekäme einen neuen Geist eingehaucht. Es wäre eine neu aufgestellte Welt im Horizont der freien Zugänglichkeit zu infrastrukturellen Gütern und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 36 GRC der EU.

Es geht in diesem Kontext aber, wirtschaftsorganisationsrechtlich (Schulz-Nieswandt/Beideck/Blome-Drees/Köstler/Micken/Moldenhauer/Schmale/Thimm 2024a) betrachtet, nicht einfach nur um vernetzte Märkte. Doch die Entwicklungsprobleme eines Dritten Sektors (Thimm/Beideck/Schulz-Nieswandt, 2024) im Ordnungsrahmen einer dualen Wirtschaft (Privatwirtschaft versus Gemeinwirtschaft) sollen hier nicht das Thema sein. Eine Gesundheitsregion besteht jedoch eben nicht nur aus der Leistungserstellung als Sicherstellung durch formale Organisationsgebilde im Sinne eines funktionalen Unternehmensbegriffs im Rahmen der formalen Privatisierung eines Gewährleistungsstaates: Es geht um die organische Verwebung der Infrastruktur mit den Formen der zivilgesellschaftlichen Moralökonomie der Sorgearbeit.

Diese hier in aller Dichte nochmals aufgerufene und skizzierte Vision muss weitergedacht werden. Theoretisch (Schulz-Nieswandt, 2024/2025

in Anschluss an Schulz-Nieswandt/Beideck/Blome-Drees/Köstler/Micken/Moldenhauer/Schmale/Thimm 2024a) kann man dazu an die Idee der Commons anknüpfen. Gemeingüter müssen hier allerdings dynamisch als gelebte Güter praxeologisch verstanden werden. So muss aus der Sicht eines praxeologischen Blicks in konstruktiver Perspektive einer Sozialpragmatik argumentiert werden: Commons (Schulz-Nieswandt/Beideck/Blome-Drees/Köstler/Micken/Moldenhauer/Schmale/Thimm 2024b) sind nicht einfach immer schon da; sie müssen vielmehr im Zuge sozialen Lernens als kollektive Praxis von Praktiken der sozialen Konstruktion überhaupt erst hergestellt werden.

Eine Gesundheitsregion, wie sie soeben das Thema war, ist ein solches regionales Gemeingut, deren genossenschaftsartige Form darin besteht, dass alle Bewohner (m/w/d) in ihrer Diversität kraft eines eidgenössischen Bundes Mitglieder sind, denen der Vermögenstitel (Vermögen nicht ökonomisch, sondern als ontologische Kategorie der Kraft/Energie gemeint) der freien Zugänglichkeit zugeschrieben (grundrechtliches Entitlement) bekommen, obwohl es naturrechtlich an sich immer schon ihr menschenrechtliches Wesensmerkmal ist, denn zur personalen Würde (W) gehört der Teilhabestatus (→ Partizipation P) freier Zugänglichkeit der Möglichkeitsräume der Gesundheitsregion einer möglichst selbständigen (→ Selbstmanagement SM), im polysemantischen Sinne Barriere-freien Selbstbestimmung (Autonomie als → Selbstdefinition SD). Da diese Würde

$$W = W(SD; SM; P)$$

uno actu für alle $i = 1 \dots n$ gilt, geht es nicht um die »negative Freiheit« eines Besitzrechtsindividualismus der instrumentellen Vernunft von Ego, sondern um die transaktionale Reziprozität von Ego und Alter Ego in einem genossenschaftsartigen Sinne der »sozialen Freiheit« des Miteinanders (Schulz-Nieswandt, 2023c) in gemeinsamer Verantwortung.

Eine Gesundheitsregion ist eine Verantwortungsgemeinschaft der sozialen Inklusion. Diese Idee ordnet die Freiheit der Interessen und die Möglichkeit, im Rahmen einer genossenschaftsartigen Anstalt des öffentlichen Rechts als Mitglied ein gewerbliches Einkommen zu erzielen.

Eigensinn, sich keineswegs dabei verlierend,bettet sich in den Gemeinsinn des Sozialraums ein. Wenn überhaupt von einem »Kollektivkörper« hier die Rede sein kann, dann nur mit Blick auf die Struktur eines relationalen Gefüges von subjektivierten Akten, die ihr Selbst-Sein im sozialen Mit-Sein finden. Die soziale Verantwortung wird zu einer Kategorie der neuen Selbstverständlichkeit. Die Kategorie des Kollektivismus sparen wir

uns morphologisch für die psychodynamische und kulturgrammatische Diagnostik der »autoritären Persönlichkeit« als Subjektivierungsprogramm totalitärer Systeme auf.

Die Grundlage einer Idee der Gesundheitsregion als Doing Commons als Commoning ist der Humanismus des Personalismus jenseits von einem neurotisch »verstiegenen« Individualismus einerseits und der autokratischen Depersonalisation eines totalitären Kollektivismus. Man wird also die ontologischen Grundlagen der tief verbrieften Humangerechtigkeit einer personalen Ordnung des Gemeinwesens verstehen müssen.

Literatur

- Bauks, Michaela u. a. (Hrsg.) (2019): Verbindlichkeit. Stärken einer schwachen Normativität. Bielefeld: transcript.
- Behrendt, Richard F. (1962): Der Mensch im Licht der Soziologie. Stuttgart u. a.: Kohlhammer Verlag.
- Blankenburg, Wolfgang (2012): Der Verlust der natürlichen Selbstverständlichkeit. Ein Beitrag zur Psychopathologie symptomarmer Schizophrenien. Berlin: Parodos Verlag.
- Böhler, Dietrich (2014): Verbindlichkeit aus dem Diskurs. Denken und Handeln nach der Wende zur kommunikativen Ethik - Orientierung in der ökologischen Dauerkrise. Freiburg i. Br./München: Verlag Karl Alber.
- Dehne, Peter/Thomas Klie, Thomas (2024): Daseinsvorsorge – gemeinwirtschaftlich und engagementgetragen. Erträge aus einem explorativen Forschungsprojekt. In: Zeitschrift für Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 47 (3): S. 406 – 441.
- Karg, Michael Simon (2023): Am Anfang war der Knoten. Die zentrale Bedeutung des Knotens für die Menschheit. Eine Kulturgeschichte. 2., korrigierte Aufl. Springer: zu Klampen Verlag.
- Kurtenbach, Sebastian (2024): Soziologie der Nachbarschaft. Befunde zu einer komplexen Selbstverständlichkeit. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Lersch, Philipp (1965): Der Mensch als soziales Wesen. Eine Einführung in die Sozialpsychologie. München: Barth.
- Link, Jürgen (2013): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. 5. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Litt, Theodoir (1926): Individuum und Gemeinschaft - Grundlegung der Kulturphilosophie. Leipzig/Berlin: Teubner.
- Löwith, Karl (2016): Das Individuum in der Rolle des Mitmenschen. 2. Aufl. Freiburg i. Br./München: Verlag Karl Alber.
- Moskopp, Werner (2021): Verbindlichkeit. Transzendentale Architektonik und Pragmatistische Methodologie in der Moralphilosophie. Freiburg i. Br./München: Verlag Karl Alber.

- Philippi, Martina (2023): Selbstverständlichkeit und Problematisierung. Husserls Programm der Phänomenologie. Paderborn: Brill/Fink.
- Probst, Maximilian (2016): Verbindlichkeit. Plädoyer für eine unzeitgemäße Tugend. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Rosenzweig, Franz (2013): Mein Ich entsteht im Du. Ausgewählte Texte zu Sprache, Dialog und Übersetzung2. Aufl. Freiburg i. Br./München: Alber.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2023a): Der Mensch als geistiges Naturwesen bei Adolf Portmann (1897-1982). Reflexionsfragmente in Lichte eigener autobiographischer Perspektiven. Baden-Baden: Nomos.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2023b): Genossenschaft, Sozialraum, Daseinsvorsorge. Die Wahrheit der Form und ihr Wirklich-Werden in der Geschichte im Ausgang von Paul Tillich. Baden-Baden: Nomos.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2023c): Daseinsthematische Polaritäten in „Warrior Cats“ (Staffel 1). Eine kulturgrammatische und psychodynamische Analyse. Baden-Baden: Nomos.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2024/25): Die Kölner morphologische Genossenschaftslehre im Kontext der Gemeinwirtschaft im Lichte der Gerhard Weisser-Schule. Eine Aktualisierung zwischen Tradition und Wandel auf der Grundlage einer transzendentalen Dialektik als Wahlverwandtschaft von Geist und Praxis. Berlin: Duncker & Humblot (i. E.).
- Schulz-Nieswandt, Frank/Beideck, Julia/Blome-Drees, Johannes/Köstler, Ursula/ Micken, Simon/Moldenhauer, Joschka/Schmale, Ingrid/Thimm, Philipp (2024a): Die Ausdrucksgestalt der aktuellen Kölner Genossenschaftslehre. Ein Beitrag zur Diskurseröffnung: Wie erforscht man Genossenschaften im Kontext von Gemeinwirtschaftlichkeitsorientierung und Gemeinwohlökonomik. In: Zeitschrift für Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 47 (3): S. 381 – 405.
- Schulz-Nieswandt, Frank/Beideck, Julia/Blome-Drees, Johannes/Moldenhauer, Joschka/Micken, Simon/Thimm, Philipp (2024b): Gemeinwohl und die Form der Genossenschaft. Die Genossenschaft als Form für Gemeinwohlaufgaben und ihre mögliche Ausdrucksgestalt als Commoning. In: Sturm, Richard/Klüh, Ulrich (Hrsg.): Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik. Jahrbuch 21: Commons-Ökonomie. Nachhaltig, resilient, effizient? Marburg: Metropolis: S. 121-142.
- Schulz-Nieswandt, Frank/Thimm, Philipp/Beideck, Julia (2024): Die Genossenschaft im Sozialraum und der Sozialraum als Genossenschaft. In: Eurich, Johannes/Lämmelin, Georg/Wegner, Gerhard (Hrsg.): Spiritualität im Stadtteil: Die Entdeckung transzenter Raumbezüge. Baden-Baden: Nomos (i. E.).
- Stegmaier, Petra (2023): Wer Gesundheitsregionen will, muss neu denken. Was mit dem neuen § 140b „Gesundheitsregionen“ aus dem Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz möglich wird. Monitor Versorgungsforschung (4): S. 13-15.
- Thimm, Philipp/Beideck, Julia/Schulz-Nieswandt, Frank (2024): »Dritter Sektor«: Morphologie und Topographie in einer dynamischen Mehr-Sektoren-Geometrie. In: Zeitschrift für Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl 46 (4): S. 563-586.
- Wiese, Leopold von (1967): Der Mitmenschen und der Gegenmensch im sozialen Leben der nächsten Zukunft. Wiesbaden: VS.